

SATZUNG
des Geschichts- und Kulturvereins Langenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichts- und Kulturverein Langenburg".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Langenburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Kultur.
- (2) Der Verein strebt dazu die Vereinigung aller interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit an.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen, sowie die Erforschung der bürgerlichen und dörflichen Geschichte und Kultur überhaupt, die Einrichtung von Museen und Gedenkstätten und deren Betrieb (ggf. durch langfristige Mietverträge) und die Veröffentlichung zugehöriger Publikationen.
- (4) Der Verein kann Stiftungen von natürlichen und juristischen Personen übernehmen. Gestiftet werden können Rechte, Sachen und Liegenschaften. Die Stiftungen können unter Auflagen des Stifters erfolgen.
- (5) Der Verein kann nach Bedarf die Betreuung vorhandener städtischer Einrichtungen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Vereine und sonstige Institutionen).
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung bis zum 30. 6. des laufenden Jahres.
- (4) Ehrenmitglieder beruft die Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (5) Ausschlüsse werden auf Vorschlag des Vorstands ebenfalls mit Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen; sie sind zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) nach Bedarf Arbeitskreise und Ausschüsse,

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Organisation:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Kassiers
- d) Wahl des Vorstands auf 5 Jahre
- e) Festlegung und Änderung des Mitgliedsbeitrags
- f) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (5)
- g) Berichte der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind,
- h) alle sonstigen Angelegenheiten (z. B. Berufung von Ehrenmitgliedern), soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Beschlüsse a) bis h) sind mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

- i) Änderung der Vereinssatzung
- j) Auflösung des Vereins

Diese Beschlüsse - i) und j) - sind mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder zu fassen.

(2) Verfahren:

- (a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
- b) Die Ladung erfolgt schriftlich.
- c) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Stimmrecht haben alle Mitglieder, Vertretungen juristischer Personen (Körperschaften, Vereine und sonstige Institutionen) sind ggf. schriftlich nachzuweisen.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- f) Protokollführung ist Pflicht. Das Protokoll muss von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- g) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind als weitere Voraussetzung erforderlich:
Beschluss des Vorstands oder schriftlicher Antrag von einem Drittel der Mitglieder.
- h) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Die Koordination der Ausschüsse und Arbeitskreise untereinander erfolgt innerhalb des Vorstands. Ausschüsse und Arbeitskreise berichten in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstands leitet den Arbeitskreis bzw. Ausschuss.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, 3 Beisitzern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und alle nicht der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben zuständig. Er ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung des Vorstands klärt u. a. die Frage der Verfügungsbeziehung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden. Dabei wird die Höhe der Anweisungsbefugnis im Blick auf rechtsgeschäftliche Verpflichtungen von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (5) Grundstücksgeschäfte und Darlehensaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand stellt für neu zugehende Stiftungen ein Vermögensverzeichnis auf, welches vom Stifter und vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- (7) Der Vorstand erfüllt die Auflagen gem. § 2 (2) nach einmaliger und grundsätzlicher Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat die Aufgabe der Koordination der Ausschüsse und Arbeitskreise.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, welche jährlich die Vereinskasse und die Kassen evt. Arbeitskreise bzw. Ausschüsse prüfen und den Bericht gem. § 8 (1 b und c) gegengezeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf gem. § 8 i) u j) der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 22. August 2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

